

**Frage 1: Darf eine Bewährung wegen einer angeblichen neuen Straftat widerrufen werden bevor diese rechtskräftig abgeurteilt worden ist ?**

Antwort: Das ist umstritten. Nach einer in Rechtsprechung und Literatur überwiegend vertretenen Meinung ist eine rechtskräftige Verurteilung nicht erforderlich; vielmehr soll es genügen, wenn das widerufende Gericht vom Vorliegen der neuen Straftat fest überzeugt ist (Schönke/Schröder-Stree m.w.N.). Die Gegenmeinung beruft sich auf Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld vermutet wird, "dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist". Der gesetzliche Nachweis erfordere in Deutschland grundsätzlich Rechtskraft der Verurteilung. Anhand eines konkreten Falles musste sich die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission für Menschenrechte dazu verpflichten, diese Unschuldsvermutung in Zukunft zu beachten (vgl. Ostendorf StV 1990, 230). Dennoch ist die Frage umstritten geblieben (vgl. Fischer StGB § 56 f Rz. 3 ff m.w.N.), obwohl der EGMR (NJW 2004, 43-45) am 03.10.2002 eine erneute Verletzung von Art. 6 Abs.2 EMRK festgestellt hat. Eine Klarstellung durch gesetzliche Neuregelung wäre daher in hohem Maße wünschenswert.

**Frage 2: Darf eine Bewährung wegen einer neuen Straftat widerrufen werden, wenn der Betroffene seine Schuld selbst einräumt?**

Antwort: Ja, aber nur dann, wenn ein glaubhaftes Geständnis vorliegt, welches der Beschuldigte vor einem Richter und in Gegenwart seines Anwaltes abgegeben hat (so die Europäische Kommission für Menschenrechte in einer weiteren Entscheidung, abgedruckt in StV 1992, 282).

**Frage 3: Meine Bewährungszeit ist schon abgelaufen. Dennoch soll jetzt nachträglich die Bewährung widerrufen werden. Ist das zulässig ?**

Antwort: Grundsätzlich ja, wenn jemand innerhalb der Bewährungszeit eine neue Straftat begeht "und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat" (§ 56 f Abs.1 Ziff.1 StGB). Unzulässig ist ein solcher Widerruf nur dann, wenn die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit ausdrücklich durch Gerichtsbeschluß erlassen worden ist ("Straferlass" § 56 g StGB). Der Widerruf ist auch dann unzulässig, wenn das Gericht die Entscheidung darüber ungebührlich lange hinausgezögert hat und der Verurteilte mit ihr nicht mehr zu rechnen braucht (OLG Celle StV 1987, 30). Der Gesetzgeber hat dafür leider in § 56 f StGB keine feste Frist vorgesehen. Manche meinen, es ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden, ob ein Vertrauensschutz vorliegt (OLG Stuttgart MDR 1982, 949). Dabei seien auch Art und Schwere der neuerlichen Straftaten zu berücksichtigen (OLG Hamm NStZ 1984, 362). Es ist umstritten, ob eine Widerrufsmöglichkeit grundsätzlich auf den Zeitraum von einem Jahr nach Ende der Bewährungszeit beschränkt ist (analog § 56g Abs.2 StGB); dafür: Schönke/Schröder-Stree § 56 f Rz. 13; dagegen KG Berlin 1.8.2001 - 1 AR 845/01-5). In jedem Fall verstößt es gegen den Grundsatz eines angemessen zügigen Verfahrens, wenn der Widerruf der Bewährung erst vier Jahre nach dem Ablauf der Bewährungszeit erfolgt (LG Kiel 12.6.1990 – 40 StVK 880/81).

**Frage 4: Darf ein rechtskräftiger Bewährungswiderruf durch das Gericht wieder rückgängig gemacht werden ?**

Antwort: in Ausnahmefällen ja, auch wenn aus dem Gesetz keine solche Möglichkeit zu erkennen ist. Eine Aufhebung muss sogar erfolgen, wenn der Betroffene wegen der zum Widerruf führenden Straftat letztlich freigesprochen wird (analog § 359 Abs. 4 StPO). Der Widerruf kann jedoch auch in anderen Fällen vom widerufenden Gericht rückgängig gemacht werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn sonstige Wiederaufnahmegründe nach § 359 StPO gegeben wären, etwa „neue Tatsachen“ bekannt werden, die gegen

einen Widerruf gesprochen hätten, z.B. daß der Verurteilte eine Auflage doch noch erfüllt hatte (so auch Fischer § 56g Rz. 9 m.w.N.; SyK-Horn § 56 f Rz.25 m.w.N.).